

Expropriation zu verstehen. Verdrängung ist auch die Ruinierung der kleinen Landwirte, die sich jahre- und jahrzehntelang hinziehen kann, die Verschlechterung der Bedingungen, unter denen sie wirtschaften.<sup>6</sup> Das Agrarrecht der BRD ist in seiner ganzen Wirkungsbreite dieser Tendenz untergeordnet.

Diese Feststellung wird durch folgende Tatsachen belegt: Während zum Zeitpunkt des Erlasses des Landwirtschaftsgesetzes (1955) noch 4,7 Millionen Menschen (= 20 Prozent aller Erwerbstätigen) in der Landwirtschaft beschäftigt waren, sind es heute bereits weniger als die Hälfte davon. Auch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist beträchtlich geschrumpft, während der Anteil der Betriebe mit über 30 Hektar landwirtschaftlicher Fläche deutlich angewachsen ist. Vor allem aber mußten die Bauern in mehr als drei Jahrzehnten der Wirksamkeit des Landwirtschaftsgesetzes einen volkswirtschaftlich kaum vergleichbaren Einkommensverlust hinnehmen<sup>7</sup> — trotz des durch das Landwirtschaftsgesetz fixierten Auftrages, die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen anzugleichen.

#### *Staatliche Einmischung in die Landwirtschaft mittels des Agrarrechts*

Das Agrarrecht der BRD ermöglicht dem Staat eine wirksame Einmischung in die Landwirtschaft mit dem Ziel, den Monopolen eine effektive Verwertung ihres Kapitals im Agrarbereich zu sichern. Dabei erweist sich auch in der Landwirtschaft jener Aspekt als völlig zutreffend, den J. D ö t s c h für die Entwicklung des bürgerlichen Rechts insgesamt wie folgt gekennzeichnet hat: „Bekanntlich reagierte der bürgerliche Staat auf die sich aus der staatsmonopolistischen Regulierung ergebenden Anforderungen lange Zeit mit einer gesteigerten Produktion von normiertem Recht... In den achtziger Jahren hat sich diese Entwicklung in den meisten imperialistischen Hauptländern verlangsamt oder ist sogar rückläufig ... Überall ist für die imperialistischen Regierungen offenkundig geworden, daß mit einer gesteigerten Rechtsproduktion zwar das Instrumentarium staatlicher Einflußnahme und Kontrolle über die verschiedenen Sphären der Gesellschaft vergrößert, nicht aber in gleichem Maße die staatsmonopolistische Regulierung effektiver gemacht werden konnte.“<sup>8</sup>

Die bisherige Entwicklung in der Landwirtschaft hat das geltende Agrarrecht in einen unüberbrückbaren Widerspruch zum Grundgesetz der BRD getrieben, das sich — dem Wortlaut nach — zu einer Agrarverfassung bekennt, die sich als Bestandteil des Modells der „sag. sozialen Marktwirtschaft“ einem staatlichen Eingriff gegenüber abwehrend verhält oder doch zumindest verhalten sollte. Jedoch ist das hohe Ausmaß dirigistischer Einflußnahme des Staates auf die Landwirtschaft inzwischen unübersehbar geworden und nicht zu vertuschen. Unbeschadet dessen bemühen sich Agrarrechtswissenschaftler, die zunehmenden staatlichen Eingriffe in die Landwirtschaft zu rechtfertigen.<sup>9</sup> Erst unlängst wies E. L i p i n s k y nach, daß sich das agrarische Bodenrecht und das Agrarmarktrecht der BRD besonders weit vom „Idealtyp der freiheitlichen Agrarverfassung“ entfernt hätten und damit, die Gebundenheit der Agrarverfassung an eine zentrale Flanungs- und Entscheidungsgewalt beträchtlich verstärken: „Die in der Agrarpolitik... deutlich erkennbare Neigung, durch Zwangsmaßnahmen bestimmte Verhaltensweisen der landwirtschaftlichen Unternehmer durchzusetzen, verrückt unsere grundsätzlich freiheitliche Agrarverfassung in ihrer Ausgestaltung in den betroffenen Bereichen immer mehr in die Nähe des gebundenen Typs.“<sup>10</sup>,<sup>11</sup> Den Ausweg aus dieser Lage sieht Lipinsky einzig und allein in der Milderung der sozialen Folgen des Strukturwandels.

Die Rechtfertigung der staatlichen Einmischung in die Landwirtschaft unter Zuhilfenahme des Agrarrechts dauert seit den 60er Jahren bis heute unvermindert an, ist jedoch um keinen Deut überzeugender geworden. Das gilt auch für das heute immer wieder strapazierte Argument, der bürgerliche Staat dürfe in dem Maße in die Landwirtschaft eingreifen, in dem er ein „öffentliches Interesse“ wahrnimmt, eine Schutzfunktion gegenüber der wirtschaftlich im allgemeinen

benachteiligten Landwirtschaft ausübt und „soziale Gerechtigkeit“ gewährleistet. Die Verfechter eines solchen Arguments wirken vor allem auch deshalb nicht überzeugend, weil sie den sozialistischen Staaten eine „Entstaatlichung“ der Landwirtschaft und die Durchsetzung der „freien Marktwirtschaft“ empfehlen, mithin ein „Rezept“, das selbst im Kapitalismus — obwohl dort verfassungsrechtlich postuliert — nicht einmal der juristischen Form nach praktiziert werden kann.

Das Agrarrecht der BRD umfaßt heute nicht mehr nur das bäuerliche Erbrecht, das Grundstücks verkehrsrecht und das Landpachtrecht, sondern auch das Agrarstrukturrecht, das Kooperationsrecht, das Agrarmarktrecht, das Kreditrecht sowie das landwirtschaftliche Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht.<sup>11</sup> Diese Ausdehnung des agrarrechtlichen Regelungsbereichs und Wirkungsfeldes vor allem durch enorme Verstärkung des sog. öffentlich-rechtlichen Instrumentariums, was sich beispielsweise ganz besonders im radikalen Übergang zur rechtlichen Reglementierung des landwirtschaftlichen Bodenverkehrs zeigt<sup>12</sup>, ist der verschleierte juristische Ausdruck der zunehmend massiver werdenden staatsmonopolistischen Regulierung der Landwirtschaft.

#### *Gegenstand und Zielsetzung des Agrarrechts*

Als eine Rechtsmaterie, die — nach bürgerlicher Rechtsauffassung — alle auf die Landwirtschaft bezüglichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen umfaßt<sup>13</sup>, ist das Agrarrecht entschieden umfangreicher als das unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg begrifflich üblich gewesene Landwirtschaftsrecht. Den Erfordernissen der Agrarentwicklung unter den Bedingungen der staatsmonopolistischen Regulierung der Landwirtschaft entsprechend, gehören zum heutigen Agrarrecht der BRD alle Sphären, „in denen die rechtliche Ordnung der modernen Gesellschaft auf Besonderheiten des ländlichen Lebens und Arbeitens Rücksicht zu nehmen hat.“<sup>14</sup>

Das Agrarrecht umfaßt insbesondere das Agrarstrukturrecht (vor allem das Flurbereinigungsrecht), das landwirtschaftliche Kooperationsrecht, das Agrarmarktrecht, das Recht der Agrarproduktion (z. B. mit dem Sortenschutzrecht, dem Saatgutverkehrsrecht, dem Tierzuchtrecht, dem Pflanzenschutzrecht und dem Düngemittelrecht), das Agrarkreditrecht, das landwirtschaftliche Steuerrecht, das Arbeitsrecht der Landwirtschaft und das Agrarsozialrecht sowie nicht zuletzt das Agrarumweltrecht. Dabei entwickelte sich von den neueren Gegenständen des Agrarrechts historisch zuerst das Agrarmarktrecht, weil es besonders wirksam zur Ausplünderung der Landwirtschaft und zu ihrer Unterordnung unter die Kommandogewalt der Monopole beizutragen vermochte. Seitdem wurde mit den Mitteln des Agrarrechts aber auch

6 W. I. Lenin, „Neue Daten über die Entwicklungsgesetze des Kapitalismus in der Landwirtschaft“, in: Werke, Bd. 22, Berlin 1960, S. 63.

7 Der Parlamentarische Staatssekretär W. von Geldern (Das Parlament [Bonn] Nr. 43 vom 25. Oktober 1986, S. 13) räumte ein: „Real, also unter Berücksichtigung des allgemeinen Preisanstiegs, sind in den letzten Jahren in der BRD die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise um 35 %, die Agrareinkommen um 40 % gesunken.“

8 J. Dötsch, „Neue Aspekte der Anpassung des bürgerlichen Rechts im Prozeß seiner Anwendung“, in: Die eigenverantwortlich-schöpferische Komponente in der Rechtsanwendung und Ihr Einfluß auf die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts (Materialien des VI. Berliner Rechtstheoretischen Symposiums), Berlin 1986, S. 72 f.

9 Vgl. beispielsweise O. Johannsen, Staat und Landwirtschaft, Hamburg 1968, S. 1; H. Strich/G. Weippert, „Die Eingliederung der Landwirtschaft in die Marktwirtschaft“, in: Berichte über Landwirtschaft, Bd. 34 (1976), S. 369; K. Kroeschell, Deutsches Agrarrecht (Ein Überblick), Köln/Berlin (West)/Bonn/München 1983, S. 4.

10 E. Lipinsky, „Zur Problematik der aktuellen Agrarverfassungspolitik“, Agrarrecht (Münster-Hiltrup) 1986, Heft 9, S. 248.

11 Vgl. Agrarrecht in Europa - Stand und Perspektiven in Forschung und Lehre, Köln/Berlin (West)/Bonn/München 1983, S. 1 ff. und 79 ff.

12 Vgl. A. Pikalo, „Die Reglementierung des landwirtschaftlichen Bodenverkehrs und ihre Auswirkungen auf die Agrarstruktur“, in: Agrarrecht in Europa, Frankfurt am Main 1984, S. 21 ff.

13 Vgl. W. Winkler, „Das Agrarrecht, sein Gegenstand und seine Stellung in der Rechtsordnung“, in: Recht, Umwelt, Gesellschaft - Festschrift für Alfred Pikalo zum 70. Geburtstag —, Frankfurt am Main 1979, S. 363.

14 K. Kroeschell, „Agrarrecht in der industriellen Gesellschaft“, Agrarrecht 1967, Heft 12, S. 311.